

# **cibus** RECHTSANWÄLTE

DIE KANZLEI FÜR LEBENSMITTEL- & FUTTERMITTELRECHT

*cibus Rechtsanwälte - Auf der Brück 46 - 51645 Gummersbach*

# Praxislehrgang Bio-Recht

**Länderentscheidungen und aktuelle Gerichtsurteile**

**Auswirkungen auf die Praxis**

Rechtsanwalt Sascha Schigulski

Fulda, den 21.05.2019

# I. Urteil des EuGH zu Gentechnik

## 1. Hintergrund

- Die steigende Weltbevölkerung, knapper werdende Ressourcen und sich verändernde klimatische Bedingungen machen einen stetigen Züchtungsfortschritt bei Nutzpflanzen erforderlich.
- Nutzpflanzen sollen möglichst schnell und effizient ertragreicher und widerstandsfähiger gegen Krankheiten, Schädlinge, Hitze und Wassermangel werden.
- Eine kontinuierliche Weiterentwicklung der Züchtungen ist unerlässlich.

# I. Urteil des EuGH zu Gentechnik

## 1. Hintergrund

- Die Entdeckung der Mendelschen Gesetze vor über 150 Jahren ermöglichte es, Pflanzen mit unterschiedlichen Eigenschaften gezielt zu kreuzen und unter den Nachkommen die Individuen mit den gewünschten Merkmalen auszusuchen.
- Grundlage für jede pflanzenzüchterische Tätigkeit bilden nach wie vor Kreuzung und Auslese, ergänzt um neue Methoden.
- Trotz aller technischen Fortschritte ist Pflanzenzüchtung bis heute eine sehr langwierige und aufwendige Arbeit.
- Fast immer werden auch unerwünschte Eigenschaften mitübertragen, die anschließend mühsam wieder herausgekreuzt werden müssen.

# I. Urteil des EuGH zu Gentechnik

## 1. Hintergrund

- Um die genetische Variation zu erhöhen, wurden seit den 60er Jahren Methoden von Mutationszüchtungen entwickelt, bei denen sich Züchter den natürlichen Prozess der Mutation zu Nutze machten.
- Mutationen sind spontan auftretende, dauerhafte Änderungen des Erbgutes.
- Bspw. wurden durch Bestrahlung oder durch Einsetzen anderer Mutagene tausende von Mutationen, also spontane oder induzierte Änderungen des Erbgutes im Genom einer Pflanze erzeugt.
- Anschließend musste der Züchter die Mutation identifizieren, die zu neuen und erwünschten Eigenschaften führt.
- Unerwünschte Eigenschaften mussten wieder aufwendig herausgekreuzt werden.

# I. Urteil des EuGH zu Gentechnik

## 1. Hintergrund

- Neue Methoden der Gentechnik ermöglichen es, Züchtungen immer zielgerichteter und damit effizienter zu machen.
- Methoden mit Namen wie TALEN, Zink-Finger oder CRISP/Cas werden unter dem Sammelbegriff „Genome Editing“ zusammengefasst.
- Sie stellen eine Weiterentwicklung der Mutationszüchtung dar und können kleinste Veränderungen im Genom einer Pflanze erzeugen.
- Insbesondere die CRISPR-Technik als Genschere kann aufgrund ihrer präzisen Anwendung ungewollte Genomsequenzen aus dem Erbgut eliminieren.

# I. Urteil des EuGH zu Gentechnik

## 1. Hintergrund

- Bereits seit dem Jahr 2008 beschäftigt sich die EU-Kommission mit der Frage, ob und welche Fälle neuer Züchtungsmethoden zu gentechnisch veränderten Organismen (GVO) führen.
- Wissenschaftliche Berater sprachen sich in der Folge für eine differenzierte Betrachtung der neuen Züchtungsmethoden bzw. den daraus entstehenden Pflanzen aus.
- Der Einsatz der Verfahren führe dann nicht zu GVO, wenn das Ergebnis auch auf natürliche Weise oder klassische Züchtungsverfahren ebenfalls entstehen könnte.
- Eine solche Pflanze bedürfe nicht den hohen Regulierungsanforderungen des Gentechnikrechts.
- Trotz dieser wissenschaftlichen Einschätzung konnte sich die EU-Kommission bis heute nicht klar positionieren.

# I. Urteil des EuGH zu Gentechnik

## 2. Sachverhalt

Verschiedene Bauernverbände aus Frankreich forderten die französische Regierung auf, auf Pflanzenzüchtungen, die durch Mutagenese gewonnen wurde, den Vorschriften über GVO zu unterstellen.

Nachdem die französischen Gerichte dieser Aufforderung nicht nachkamen, setzten sie das Verfahren aus und legten dem EuGH die Fragestellung im Hinblick auf die Auslegung der Freisetzungsrichtlinie 2001/18/EG vor.



# I. Urteil des EuGH zu Gentechnik

## 3. Streitentscheidende Normen

- Art. 2 Nr. 2 der Richtlinie 2001/18/EG (sogenannte Freisetzungsrichtlinie):

„Genetisch veränderte Organismus (GVO)“: Ein Organismus mit Ausnahme des Menschen, dessen genetisches Material so verändert worden ist, wie es auf natürliche Weise durch Kreuzen und/oder natürliche Rekombination nicht möglich ist.

Im Sinne dieser Definition gilt folgendes:

- a) zu der genetischen Veränderung kommt es mindestens durch den Einsatz der in Anhang I A Teil 1 aufgeführten Verfahren;
- b) bei den in Anhang I A Teil 2 aufgeführten Verfahren ist nicht davon auszugehen, dass sie zu einer genetischen Veränderung führen.

# I. Urteil des EuGH zu Gentechnik

## 3. Streitentscheidende Normen

- Art. 3 Abs. 1 der RL 2001/18/EG

Diese Richtlinie gilt nicht für Organismen, bei denen eine genetische Veränderung durch den Einsatz der in Anhang I B aufgeführten Verfahren herbeigeführt wurde.

Anhang I Teil B („Verfahren im Sinne von Art. 3“) sieht vor:

Verfahren/Methoden der genetischen Veränderung, aus denen Organismen hervorgehen, die von der Richtlinie auszuschließen sind, vorausgesetzt es werden nur solche rekombinanten Nucleinsäuremoleküle oder genetisch veränderten Organismen verwendet, die in einem oder mehreren der nachfolgenden Verfahren bzw. nach einer oder mehreren der folgenden Methoden hervorgegangen sind:

1. Mutagenese (= die Erzeugung von Mutationen im Erbgut)

(...)

# I. Urteil des EuGH zu Gentechnik

## 4. Urteil des EuGH

- Mit **Urteil vom 25.07.2018, Az.: 528/16**, hat der EuGH entschieden, dass Pflanzen, denen durch die neuen molekularbiologischen Techniken Mutationen hinzugefügt wurden, als gentechnisch veränderte Organismen (GVO) zu betrachten und zu kennzeichnen sind.
- Damit hat der EuGH die europäischen GVO-Vorschriften der Freisetzungsrichtlinie sehr restriktiv ausgelegt.
- Die Entscheidung des EuGH überraschte, als der Generalanwalt beim EuGH sich für einen liberaleren Ansatz ausgesprochen hat.

# I. Urteil des EuGH zu Gentechnik

## 4. Urteil des EuGH

- In rechtlicher Hinsicht hat der EuGH entschieden, dass Mutagenese-Verfahren, die seit dem Erlass der Freisetzungsrichtlinie entstanden sind oder sich hauptsächlich entwickelt haben, nicht unter die Ausnahmevorschrift für die in der Freisetzungsrichtlinie genannte Mutagenese fallen und demzufolge derart gewonnene Organismen als gentechnisch veränderte Organismen anzusehen sind.
- Die Ausnahme vom Anwendungsbereich der Freisetzungsrichtlinie für Mutagenese gilt nach Auffassung des EuGH vielmehr nur für Organismen, die mit herkömmlichen, das heißt bis zum Erlass der Richtlinie, bei einer Reihe von Anwendungen angewandten und seit langem als sicher geltenden Verfahren der Mutagenese gewonnen wurden.

# I. Urteil des EuGH zu Gentechnik

## 5. Folgen des EuGH-Urteils

- Demzufolge fallen mit den neuen Verfahren der Mutagenese gewonnene Pflanzenzüchtungen in den Anwendungsbereich der Verordnung über gentechnisch veränderte Lebensmittel (EG) Nr. 1829/2003
- GVO müssen danach zunächst eine Zulassung erhalten, um überhaupt in den Verkehr gebracht werden zu dürfen.
- Im Anschluss daran unterliegen sie einer strengen Kennzeichnungsverpflichtung und dürfen bspw. im Bio-Bereich nicht eingesetzt werden.
- Im Hinblick auf die geänderte Auslegung von Pflanzen, die mit neuen Mutagenese-Verfahren hergestellt wurden, kann deshalb auch für Lebensmittel, die von diesen Pflanzen stammen, eine geänderte Kennzeichnung einhergehen, die ggf. eine Kennzeichnungsverpflichtung als GVO erforderlich und eine eventuell bestehende Auslobung als „ohne Gentechnik“ unmöglich macht.

## II. Urteil des EuGH zu Fleisch aus ritueller Schlachtung

### 1. Sachverhalt

Der französische Verband Œuvre d'assistance aux bêtes d'abattoirs (Hilfswerk für Schlachttiere, OABA) beantragte im Jahr 2012 beim französischen Ministerium für Landwirtschaft und Ernährung die Kennzeichnung als „ökologischer/biologischer Landbau“ in der Werbung für und auf der Verpackung von als „Halal“ zertifizierten Rinderhacksteaks verbieten zu lassen, die von Tieren stammen, die ohne vorherige Betäubung geschlachtet wurden. Die betreffende Zertifizierungsstelle lehnte den Antrag ab. Hiergegen erhob OABA Klage vor dem zuständigen Verwaltungsgericht. Das VG wies die Klage ab, weswegen OABA Berufung beim Verwaltungsberufungsgericht in Versailles einlegte. Dieses Gericht hat das Verfahren ausgesetzt und dem EuGH die Frage zur Entscheidung vorgelegt, ob Fleisch aus ritueller Schlachtung mit einem Verweis auf den ökologischen/biologischen Landbau in den Verkehr gebracht werden kann.

## II. Urteil des EuGH zu Fleisch aus ritueller Schlachtung

### 2. Streitentscheidende Normen

- Art. 5 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007:

Der ökologische Landbau hat auf folgenden spezifischen Grundsätzen zu beruhen:

(...)

h) Bei Achtung eines hohen Tierschutzniveaus unter Berücksichtigung tierartspezifischer Bedürfnisse;

- Art. 14 Abs. 1 Unterabs. viii) der Verordnung (EG) Nr. 834/2007:

Ein Leiden der Tiere, einschließlich Verstümmelung, ist während der gesamten Lebensdauer der Tiere **sowie bei der Schlachtung** so gering wie möglich zu halten.

## II. Urteil des EuGH zu Fleisch aus ritueller Schlachtung

### 2. Streitentscheidende Normen

- Art. 3 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009:

Bei der Tötung und damit zusammenhängenden Tätigkeiten werden die Tiere von jedem vermeidbaren Schmerz, Stress und Leiden verschont.

- Art. 4 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009:

Tiere werden nur nach einer Betäubung im Einklang mit den Verfahren und den speziellen Anforderungen in Bezug auf die Anwendung dieser Verfahren gem. Anhang I getötet. Die Wahrnehmungs- und Empfindungslosigkeit muss bis zum Tod des Tieres anhalten.



## II. Urteil des EuGH zu Fleisch aus ritueller Schlachtung

### 2. Streitentscheidende Normen

- Art. 4 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009:

Für Tiere, die speziellen Schlachtmethoden unterliegen, die durch bestimmte religiöse Riten vorgeschrieben sind, gelten die Anforderungen gem. Abs. 1 nicht, sofern die Schlachtung in einem Schlachthof erfolgt.

## II. Urteil des EuGH zu Fleisch aus ritueller Schlachtung

### 3. Entscheidung des EuGH

Urteil vom 26.02.2019, Az. C-497/17:

Die Vorschriften über den ökologischen Landbau, insbesondere Art. 3 und Art. 14 Abs. 1 Buchst. b) Unterabs. viii) der Verordnung (EG) Nr. 834/2007, sind dahingehend auszulegen, dass sie die Anbringung des Logos der Europäischen Union für ökologische/biologische Produktion auf Erzeugnissen, die von Tieren stammen, die ohne vorherige Betäubung einer rituellen Schlachtung unterzogen wurden, nicht gestatten.

## II. Urteil des EuGH zu Fleisch aus ritueller Schlachtung

### 4. Entscheidungsgründe

- Bei einer rituellen Schlachtung ohne Betäubung muss ein präziser Halsschnitt mit einem scharfen Messer erfolgen, damit das Tier „nicht so lange leiden“ muss.
- Eine solche Technik erlaubt es jedoch nicht, das Leiden der Tiere „so gering wie möglich“ zu halten, wie dies Art. 14 Abs. 1 Buchst. b) Unterabs. viii) der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 verlangt.
- Entscheidend ist, dass die von religiösen Riten vorgeschriebenen speziellen Schlachtmethoden, die ohne vorherige Betäubung aufgrund von Art. 4 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 erlaubt sind und durchgeführt werden, nicht mit einer Schlachtmethode gleichwertig sind, die mit einer vorherigen Betäubung stattfindet.

## II. Urteil des EuGH zu Fleisch aus ritueller Schlachtung

### 4. Entscheidungsgründe

- Der dritte Erwägungsgrund der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 beschreibt das Ziel, „das Vertrauen der Verbraucher in als ökologisch/biologisch gekennzeichnete Erzeugnisse zu wahren und zu rechtfertigen.“
- Insofern ist es wichtig darauf zu achten, dass die Verbraucher die Sicherheit haben, dass die Erzeugnisse, die das EU-Bio-Logo tragen, tatsächlich unter Beachtung der höchsten Normen, u. a. im Bereich des Tierschutzes, erzeugt wurden.

# III. Angabe der Öko-Kontrollstellenummer im Onlinehandel

## 1. Streitentscheidende Normen

- Art. 24 Abs. 1 Buchst. a) der Verordnung (EG) Nr. 834/2007:

Werden Angaben nach Art. 23 Abs. 1 verwendet, muss

- a) die Kennzeichnung auch die nach Art. 27 Abs. 10 erteilte Codenummer der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle enthalten, die für die Kontrolle des Unternehmers zuständig ist, der die letzte Erzeugungs- oder Aufbereitungshandlung vorgenommen hat.

(...)

# III. Angabe der Öko-Kontrollstellenummer im Onlinehandel

## 1. Streitentscheidende Normen

- Art. 14 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011:

Unbeschadet der Informationspflichten, die sich aus Art. 9 ergeben, gilt im Falle von vorverpackten Lebensmitteln, die durch Einsatz von Fernkommunikationstechniken zum Verkauf angeboten werden, folgendes:

- a) Verpflichtende Informationen über Lebensmittel mit Ausnahme der Angaben gem. Art. 9 Abs. 1 Buchst. f) müssen vor dem Abschluss des Kaufvertrages verfügbar und auf dem Trägermaterial des Fernabsatzgeschäftes erscheinen oder durch andere geeignete Mittel, die vom Lebensmittelunternehmer eindeutig anzugeben sind, bereitgestellt werden.

(...)

# III. Angabe der Öko-Kontrollstellenummer im Onlinehandel

## 1. Streitentscheidende Normen

- Art. 2 Abs. 2 Buchst. c) der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011:

Verpflichtende Informationen über Lebensmittel sind diejenigen Angaben, die dem Endverbraucher aufgrund von Unionsvorschriften bereitgestellt werden müssen.

# III. Angabe der Öko-Kontrollstellenummer im Onlinehandel

## 2. Landgericht Aachen, Urteil vom 11.07.2018, Az.: 42 O 48/18

### Sachverhalt:

Der Beklagte betreibt einen Online-Shop, über den er hauptsächlich Weine verkauft. Im Impressum der Website findet sich unter dem Stichwort „Biozertifizierung“ folgender Hinweis:

*„Wir sind zertifiziert für Produkte aus öko- und biologischem Anbau, Kontrollnr.: DE-Öko 007, Prüfverein Verarbeitung Ökologische Landbauprodukte e. V.“*

Die Wettbewerbszentrale beantragte, dem Beklagten zu untersagen, im geschäftlichen Verkehr Verbrauchern im Internet Lebensmittel unter Verwendung der Bezeichnung „Bio“ anzubieten, ohne dabei in unmittelbarer räumlicher Nähe eine Codenummer der Kontrollbehörde anzugeben.



# III. Angabe der Öko-Kontrollstellenummer im Onlinehandel

## 2. Landgericht Aachen, Urteil vom 11.07.2018, Az.: 42 O 48/18

### Entscheidung:

Der Anspruch der Wettbewerbszentrale auf Unterlassung des streitgegenständlichen Angebots wird abgelehnt.

# III. Angabe der Öko-Kontrollstellenummer im Onlinehandel

## 2. Landgericht Aachen, Urteil vom 11.07.2018, Az.: 42 O 48/18

### Begründung:

Zur Begründung hat das Landgericht Aachen allein auf Art. 24 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 abgestellt und daraus keine Verpflichtung abgeleitet, bei der Produktbeschreibung eines Angebots im Internet die Codenummer der Kontrollbehörde/-stelle des Herstellers im lebensmittelrechtlichen Sinne anzugeben.

Nach der genannten Vorschrift muss die Kennzeichnung die Codenummer der Stelle enthalten, die für die Kontrolle des Unternehmers zuständig ist, der die letzte Erzeugungs- oder Aufbereitungshandlung vorgenommen hat.

(...)

# III. Angabe der Öko-Kontrollstellenummer im Onlinehandel

## 2. Landgericht Aachen, Urteil vom 11.07.2018, Az.: 42 O 48/18

### Begründung:

Der Begriff der Kennzeichnung nach Art. 2 Buchst. k) der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 erfasse jedoch nicht ein Kaufangebot in einem Onlineshop.

Darüber hinaus wäre eine Kennzeichnung die letzte Aufbereitungshandlung gem. Art. 2 Buchst. i) der VO (EG) Nr. 834/2007 mit der Folge, dass die Codenummer des Onlinehändlers anzugeben sei, was vorliegend erfolgt sei.

# III. Angabe der Öko-Kontrollstellenummer im Onlinehandel

## 3. Oberlandesgericht Celle, Urteil vom 11.09.2018, Az.: 13 W 40/18

### Sachverhalt:

Der Beklagte vertreibt im Internet unter der Handelsplattform eBay u. a. ein Kokosöl, das zusätzlich die Angabe „Bio“ enthielt.

Die klagende Wettbewerbszentrale verlangte die Unterlassung, im geschäftlichen Verkehr Verbrauchern im Internet Lebensmittel unter Verwendung der Bezeichnung „Bio“ anzubieten, ohne dabei in unmittelbarer räumlicher Nähe eine Codenummer der Kontrollbehörde/-stelle anzugeben bzw. (unter Verzicht auf die ursprünglich geforderte unmittelbare räumliche Nähe) die Codenummer der Kontrollbehörde/-stelle anzugeben.

## III. Angabe der Öko-Kontrollstellenummer im Onlinehandel

### 3. Oberlandesgericht Celle, Urteil vom 11.09.2018, Az.: 13 W 40/18

#### Entscheidung:

Das Gericht verurteilt den Beklagten, die Codenummer der Kontrollstelle, die für die Kontrolle des Unternehmers zuständig ist, der die letzte Erzeugungs- oder Aufbereitungshandlung vorgenommen hat, im Rahmen des Online-Angebotes anzugeben.

Eine unmittelbare räumliche Nähe für diese Angabe lehnt das Gericht hingegen ab.

# III. Angabe der Öko-Kontrollstellenummer im Onlinehandel

## 3. Oberlandesgericht Celle, Urteil vom 11.09.2018, Az.: 13 W 40/18

### Entscheidungsgründe:

- Es könne dahingestellt bleiben, ob die Codenummer schon gem. Art. 24 Abs. 1 Buchst. a) der VO (EG) Nr. 834/2007 auch im Internet anzugeben sei.
- Jedenfalls habe eine solche Information nach Art. 14 Abs. 1 Buchst. a) LMIV zu erfolgen.
- Was eine verpflichtende Information über Lebensmittel ist, die bei einem Online-Angebot zur Verfügung gestellt werden müsse, ergebe sich aus Art. 2 Abs. 2 Buchst. c) LMIV.
- Umfasst sind hiervon diejenigen Angaben, die dem Endverbraucher aufgrund von Unionsvorschriften bereitgestellt werden müssen.

(...)

# III. Angabe der Öko-Kontrollstellenummer im Onlinehandel

## 3. Oberlandesgericht Celle, Urteil vom 11.09.2018, Az.: 13 W 40/18

### Entscheidungsgründe (Fortsetzung):

- Zu den Art. 14 LMIV unterfallenden Informationen gehören daher nicht nur Pflichtinformationen gem. Art. 9 ff. LMIV, sondern auch solche Pflichtinformationen, die sich aus anderen europäischen Rechtsakten ergeben.
- Die Codenummer muss dem Verbraucher demnach vor Abschluss des Kaufvertrages zugänglich sein.
- Dies müsse jedoch nicht notwendig „in unmittelbarer räumlicher Nähe“ zu dem Internet-Angebot erfolgen, sondern bspw. auch auf einer verlinkten Seite mit weiteren Produktinformationen.
- Denn nach dem Wortlaut von Art. 14 Abs. 1 Buchst. a) LMIV muss die Information entweder auf dem Trägermaterial des Fernabsatzgeschäftes oder durch andere geeignete Mittel bereitgestellt werden.

### III. Angabe der Öko-Kontrollstellenummer im Onlinehandel

#### 4. Landgericht München, Urteil vom 30.10.2018, Az.: 1 HK O 9457/18

##### Sachverhalt:

Die Beklagte betreibt einen Online-Shop, über den sie schwerpunktmäßig Spirituosen verkauft. Die Wettbewerbszentrale mahnte das Angebot eines „Bio-Vodka“ ohne den Namen, die Firma und die vollständige Anschrift des verantwortlichen Lebensmittelunternehmers sowie ohne die Angabe der Codenummer der Kontrollbehörde/-stelle ab. Die Beklagte wandte ein, dass sie ihre Produkte häufig von verschiedenen Unternehmen beziehe, so dass für ein und dasselbe Produkt auch verschiedene Codenummern der jeweiligen Lieferanten existierten. Deshalb müsse es sich bei der Angabe der Codenummer um eine variable Angabe wie das Mindesthaltbarkeits- oder das Verbrauchsdatum handeln, die beim Fernabsatz nicht angegeben werden müsste.



### III. Angabe der Öko-Kontrollstellenummer im Onlinehandel

#### 4. Landgericht München, Urteil vom 30.10.2018, Az.: 1 HK O 9457/18

##### Entscheidung:

Der Beklagte ist verpflichtet, beim Online-Vertrieb von Lebensmitteln, die als „Bio“ bezeichnet werden, die Codenummer der Kontrollbehörde/-stelle anzugeben.

# III. Angabe der Öko-Kontrollstellenummer im Onlinehandel

## 4. Landgericht München, Urteil vom 30.10.2018, Az.: 1 HK O 9457/18

### Entscheidungsgründe:

- Eine unmittelbare Pflicht zur Angabe der Kontrollstellenummer ergibt sich nicht aus Art. 24 Abs. 1 Buchst. a) der VO (EG) Nr. 834/2007, weil es sich bei der Angabe in einem Onlineshop nicht um eine Kennzeichnung von Art. 2 Buchst. k) der VO (EG) Nr. 834/2007 handelt.
- Zwar könnte eine solche Verpflichtung aus Art. 23 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 834/2007 stammen, weil dort von Werbung im Sinne von Art. 2 Buchst. m) der VO (EG) Nr. 834/2007 die Rede ist und das Angebot im Onlineshop eine Werbung sein könne.
- Da Art. 24 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 834/2007 von einer Angabe „an gut sichtbarer Stelle, deutlich lesbar und unverwischbar“ spreche, spreche diese Regelung dafür, dass Art. 24 der VO (EG) Nr. 834/2007 insgesamt nur den stationären, nicht aber den Onlinehandel betreffe.

(...)

# III. Angabe der Öko-Kontrollstellenummer im Onlinehandel

## 4. Landgericht München, Urteil vom 30.10.2018, Az.: 1 HK O 9457/18

### Entscheidungsgründe (Fortsetzung):

- Eine Verpflichtung zur Angabe der Codenummer der Öko-Kontrollstelle ergibt sich aber aus Art. 14 Abs. 1 Buchst. a) LMIV.
- Zu den verpflichtenden Informationen über Lebensmittel gehört nach Art. 2 Abs. 2 Buchst. c) LMIV und den darin genannten Angaben, die dem Endverbraucher aufgrund von Unionsvorschriften bereitgestellt werden müssen, auch die EG-Öko-Verordnung.
- Die Codenummer der Kontrollbehörde/-stelle ist auch kein variables Datum wie das Mindesthaltbarkeits- oder Verbrauchsdatum.
- Die Beklagte müsse ihren Handel so organisieren, dass entweder für die Nummern verschiedener Lieferanten genannt werden oder nur von einem bestimmten Hersteller ordern.

# III. Angabe der Öko-Kontrollstellenummer im Onlinehandel

## 4. Landgericht München, Urteil vom 30.10.2018, Az.: 1 HK O 9457/18

### Randbemerkung:

- Das OLG Celle führt in seiner Entscheidung unter Verweis auf eine Entscheidung des OLG Frankfurt (Urteil vom 30.09.2014, Az.: 14 U 201/13, Online-Vertrieb von Bio-Gewürzen) aus, dass die Angabe der Codenummer für den Verbraucher von erheblichem Interesse sei.
- Das LG München I erwidert darauf, ob der Verbraucher mit der Kenntnis einer Codenummer der Kontrollbehörde/-stelle, insbesondere einer ausländischen Kontrollbehörde, tatsächlich etwas anfangen kann, ist nicht entscheidungserheblich, da der mögliche Unsinn einer gesetzlichen Vorschrift diese nicht obsolet macht.

# IV. Leitlinien zur Kontrolle von Produkten aus China bzw. Osteuropa

## Hintergrund:

- Für den Import und die Vermarktung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen aus Drittländern gibt es nach Art. 33 der VO (EG) Nr. 834/2007 zwei Möglichkeiten.
- Beide Verfahren ermöglichen den Import von ökologischen Erzeugnissen, die in Drittländern gleichwertig zu den EU-Rechtsvorschriften erzeugt, verarbeitet und gehandelt wurden.
- Die Anerkennung der Gleichwertigkeit im Drittland erfolgt, wenn alle Betriebe in der Produktions- und Handelskette regelmäßig von einer akkreditierten Zertifizierungsstelle kontrolliert werden und eine gültige Zertifizierung vorliegt.

# IV. Leitlinien zur Kontrolle von Produkten aus China bzw. Osteuropa

## Hintergrund:

- Die erste Möglichkeit besteht beim Import aus sogenannten anerkannten Drittländern gem. Art. 33 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 834/2007.

Die Liste der anerkannten Drittländer ergibt sich aus Anhang III der VO (EG) Nr. 1235/2008.

- Die zweite Möglichkeit besteht durch Einbeziehung anerkannter Kontrollstellen nach Art. 33 Abs. 3 der VO (EG) Nr. 834/2007.

Die Liste der anerkannten Kontrollstellen ergibt sich aus Anhang IV der VO (EG) Nr. 1235/2008.

- Jede Einfuhr von ökologischen Erzeugnissen benötigt beim Eintritt in die EU eine Bescheinigung nach Anhang V der VO (EG) Nr. 1235/2008.

# IV. Leitlinien zur Kontrolle von Produkten aus China bzw. Osteuropa

## Hintergrund:

- Die EU-Kommission gibt für den Import aus bestimmten Drittstaaten regelmäßig Leitlinien in englischer Sprache heraus.
- Für den Import aus China sind dies bspw. die „Guidelines on additional official controls on products originating from China“, Stand 28.11.2018.
- Für den Import aus Osteuropa sind dies „Guidelines on additional official controls on products from Ukraine, Kazakhstan, Moldova and Russian Federation“, Stand 28.11.2018.

(...)

# IV. Leitlinien zur Kontrolle von Produkten aus China bzw. Osteuropa

## Hintergrund:

Die Leitfäden der Kommission können bspw. über die Homepage der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) heruntergeladen werden.



The screenshot shows a navigation bar with four items: 'Aktuelles' (underlined), 'Zum Herunterladen' (highlighted in green), 'Rechtsgrundlagen' (highlighted in green), and 'Kontakt' (highlighted in green). Below the navigation bar, there is a list of three items:

- ↓ Guidelines on additional official controls on products originating from China (PDF, 298 KB, Nicht barrierefrei)
- ↓ Guidelines on additional official controls on products originating from Ukraine, Kazakhstan, Moldova and Russian Federation (PDF, 298 KB, Nicht barrierefrei)
- Liste der in der EU zugelassenen Kontrollstellen



# IV. Leitlinien zur Kontrolle von Produkten aus China bzw. Osteuropa



EUROPEAN COMMISSION  
DIRECTORATE-GENERAL FOR AGRICULTURE AND RURAL DEVELOPMENT  
Directorate B. Quality, Research & Innovation, Outreach  
B.4. Organics



EUROPEAN COMMISSION  
DIRECTORATE-GENERAL FOR AGRICULTURE AND RURAL DEVELOPMENT  
Directorate B. Quality, Research & Innovation, Outreach  
B.4. Organics

28 November 2018

Revised version 28 November 2018

## Guidelines

**on additional official controls on products originating from China**

Applicable from 01/01/2019 until 31/12/2019

## Guidelines

**on additional official controls on products originating from Ukraine,  
Kazakhstan, Moldova and Russian Federation**

Applicable from 01/01/2019 until 31/12/2019

## IV. Leitlinien zur Kontrolle von Produkten aus China bzw. Osteuropa

### Problem:

- Die Leitlinien existieren nur in englischer Sprache und werden von der EU-Kommission regelmäßig aktualisiert.
- Eine Übersetzung in deutscher Sprache liegt nicht vor.
- Teilweise werden die Leitfäden von deutschen Behörden jedoch zur Grundlage des Verfahrens beim Import aus den genannten Ländern gemacht.



Können die Behörden einen englisch sprachigen Leitfaden zur Grundlage des Verwaltungshandels machen?

# IV. Leitlinien zur Kontrolle von Produkten aus China bzw. Osteuropa

## Rechtliche Hintergründe:

- § 23 Abs. 1 VwVfG Amtssprache: Die Amtssprache ist deutsch.
- § 184 GVG: Die Gerichtssprache ist deutsch.

# IV. Leitlinien zur Kontrolle von Produkten aus China bzw. Osteuropa

## Rechtliche Hintergründe:

- Sowohl § 23 VwVfG für das Verwaltungsverfahren als auch §§ 184, 185 GVG für das Gerichtsverfahren bestimmen, wie mit einem Antragsteller umzugehen ist, der der deutschen Sprache nicht mächtig ist.
- Die Behörde kann Eingaben in fremder Sprache zurückweisen und eine Übersetzung verlangen, vgl. § 23 Abs. 2 Satz 1 VwVfG.
- Bei nicht unverzüglicher Beibringung der Übersetzung kann die Behörde auf Kosten des Beteiligten selbst eine Übersetzung beschaffen, vgl. § 23 Abs. 2 Satz 3 VwVfG.
- Im gerichtlichen Verfahren gilt, dass ein Dolmetscher hinzuzuziehen ist, wenn unter Beteiligung von Personen verhandelt wird, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, vgl. § 185 Satz 1 GVG.

(...)

## IV. Leitlinien zur Kontrolle von Produkten aus China bzw. Osteuropa

### Rechtliche Hintergründe:

- Es erscheint fraglich, ob Behörden im umgekehrten Fall das beim Import einzuhaltende Verfahren unter Verweis auf englischsprachige Leitlinien verbindlich festlegen können, ohne eine entsprechende Übersetzung beizufügen.
- Zu verlangen ist, dass zumindest die wesentlichen Teile der verfahrensgegenständlichen Regelungen auch in deutscher Sprache mitgeteilt werden.

## IV. Leitlinien zur Kontrolle von Produkten aus China bzw. Osteuropa

### Rechtsprechung:

Das Verwaltungsgericht Aachen hat mit Urteil vom 23.04.2013, Az.: 2 K 893/12, in Rn. 52 ff. folgendes ausgeführt:

*„Auch wenn das Grundgesetz deutsch als Staatssprache – anders etwa als die schweizerische Verfassung – nicht ausdrücklich erwähnt, so geht doch das Grundgesetz selbstverständlich davon aus, dass in seinem Geltungsbereich die deutsche Sprache das einzig offizielle Verständigungsmittel ist und dass sich die Organe des Staates im Verkehr untereinander und mit dem Bürger der deutschen Sprache zu bedienen haben. Deutsch als Amtssprache genießt insoweit – worauf der Kläger zutreffend hingewiesen hat – Verfassungsrang.*

(...)

*Die Amtssprache gilt sowohl für den mündlichen als auch den schriftlichen Verkehr mit der Folge, dass grundsätzlich amtliche Mitteilungen, Entscheidungen, Bescheide sowie Äußerungen und Tätigkeiten, die von einer Behörde ausgehen oder verlangt werden und auch die Aktenführung selbst in deutscher Sprache zu erfolgen haben.“*

## V. Zuständigkeiten der verschiedenen Bundesländer

### Sachverhalt:

Bspw. beim Import von Bio-Lebensmitteln aus Drittländern kann es sein, dass der Importeur in Bundesland 1 hat, die Bio-Lebensmittel aber in Bundesland 2 ankommen.



Welche Behörde ist nun für die Kontrolle zuständig, diejenige des Importeurs (Bundesland 1) oder die des Besitzers (Bundesland 2)?

# V. Zuständigkeit der verschiedenen Bundesländer

## Auffassung einzelner Behörden

### Auffassung 1:

- Es ist die Behörde aus dem Bundesland zuständig, in dem der Importeur seinen Sitz hat. Der Ort, an dem die Ware lagert, ist egal.

### Auffassung 2:

- Es ist die Behörde des Ortes zuständig, an dem sich die Ware befindet, denn nur diese Behörde kann die Anforderungen an die Einhaltung für den Drittlandimport überprüfen.



# V. Zuständigkeit der verschiedenen Bundesländer


## Rechtlicher Hintergrund

- Art. 27 der VO (EG) Nr. 834/2007

(1) Die Mitgliedstaaten führen ein System für Kontrolle ein und bestimmen eine oder mehrere zuständige Behörde(n), die für die Kontrolle der Einhaltung der Verpflichtungen gem. der vorliegenden Verordnung im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 zuständig ist (sind).

# V. Zuständigkeit der verschiedenen Bundesländer

## Rechtlicher Hintergrund

- Ein Blick in die amtliche Kontrollverordnung (EG) Nr. 882/2004 ergibt für den Begriff „Zuständige Behörde“ eine Definition und 65 Treffer im Gesetz. Nach Art. 2 Nr. 4 der VO (EG) Nr. 882/2004 ist zuständige Behörde, die für die Durchführung amtlicher Kontrollen zuständige zentrale Behörde eines Mitgliedstaates oder jeder andere amtliche Stelle, der diese Zuständigkeit übertragen wurde, ggf. auch die entsprechende Behörde eines Drittlandes.  
 keine Klärung, wer das in Deutschland ist
- Ein Blick in Art. 3 Nr. 3 der neuen Kontrollverordnung (EU) 2017/625/EG, die ab Dezember 2019 gilt, erbringt das gleiche, nicht aufschlussreiche Ergebnis.

# V. Zuständigkeit der verschiedenen Bundesländer

## Rechtlicher Hintergrund

- § 2 Abs. 3 ÖLG

Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnungen Aufgaben nach Abs. 1 (die Durchführung einschließlich der Überwachung der Einhaltung der Rechtsakte der Europäischen Union auf dem Gebiet der ökologischen/biologischen Produktion), ganz oder teilweise auf zugelassene Kontrollstellen zu übertragen (Beleihung) oder sie daran zu beteiligen (Mitwirkung). Die Einzelheiten sind der ÖLG-Kontrollstellen-Zulassungsverordnung geregelt.

# V. Zuständigkeit der verschiedenen Bundesländer

## Rechtlicher Hintergrund

- Nach Anlage 1 Ziffer 5 zur ÖLG-KontrollStZuIV umfasst der Kontrollbereich auch Einheiten für die Einfuhr von ökologischen/biologischen Erzeugnissen aus Drittländern.
- Nach Anlage 1 Ziffer 6 der ÖLG-KontrollStZuIV umfasst der Kontrollbereich auch Einheiten, die ökologische/biologische Erzeugnisse produzieren, aufbereiten oder einführen oder einen Teil oder alle damit verbundenen Arbeitsgänge an Dritte vergeben.

Welche Behörde in dem eingangs geschilderten Fall nunmehr zuständig ist, wird an keiner Stelle geregelt.

# V. Zuständigkeit der verschiedenen Bundesländer

## Praktische Lösung

- Wünschenswert wäre, wenn insoweit durch einen Erlass klargestellt würde, welche Behörde in dem eingangs geschilderten Fall zuständig ist.
- Im Lebensmittelbereich existiert bspw. die allgemeine Verwaltungsvorschrift für die Durchführung des Schnellwarnsystems für Lebensmittel, Bedarfsgegenstände und Futtermittel (AVV-Schnellwarnsystem – AVV SWS).
- § 6 Abs. 2 bestimmt, welche nationale Behörde für eine Meldung an das BVL als nationale Kontaktstelle zuständig.

# V. Zuständigkeit der verschiedenen Bundesländer

## Praktische Lösung

- Dabei wird zwischen dem Befundland und dem Sitzland unterschieden.
- **Befundland** ist nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 das Land, in dem die amtliche Probe des betroffenen Lebensmittels erfolgt ist und für das entsprechende Gutachten oder der Analysebericht erstellt wurde oder – im Falle einer Meldung aufgrund von betrieblichen Eigenkontrollen – das Land, in dem der meldende Unternehmer seinen Sitz hat.

# V. Zuständigkeit der verschiedenen Bundesländer

## Praktische Lösung

- Bei dem Sitzland wird nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 AVV SWS unterschieden. **Sitzland** ist danach
  - a) das Land, in dem ein Lebensmittelunternehmer, der ein Erzeugnis herstellt (Sitzland des Herstellers),
  - b) das Land des Lebensmittelunternehmers, der ein Erzeugnis erstmalig in Deutschland in den Verkehr bringt (Sitzland des Inverkehrbringers) oder,
  - c) das Land, in dem ein Lebensmittelunternehmer, unter dessen Name oder Firma ein Lebensmittel vermarktet wird (Sitzland des verantwortlichen Lebensmittelunternehmers), seinen Sitz hat.

# V. Zuständigkeit der verschiedenen Bundesländer

## Praktische Lösung

- Nach § 6 Abs. 2 erfolgt die Meldung an die nationale Kontaktstelle durch das Sitzland.
- Erst wenn kein solches Sitzland festgestellt werden kann, ist die Länderkontaktstelle des Befundlandes zuständig.
- Eine solche Regelung wäre auch für die Zuständigkeit beim Import von Bio-Produkten sinnvoll.



# Fragen



**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**

# KONTAKTIEREN SIE UNS

WIR HELFEN IHNEN GERNE WEITER

 [INFO@CIBUS-RECHT.DE](mailto:INFO@CIBUS-RECHT.DE)

 02261 / 54650 - 0



**DR. CLEMENS COMANS**  
RECHTSANWALT



**MANUEL IMMEL**  
RECHTSANWALT



**SASCHA SCHIGULSKI**  
RECHTSANWALT

*„Nicht von der Stange, sondern nach Maß.“*